



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herr Dr. Ingo Wolf MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



11.01.2017

Aktenzeichen
3430 - II. 156/Sdb.II
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Liepin
Telefon: 0211 8792-322

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
-Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Rechtsausschusssitzung am 18. Januar 2017

TOP 18. zum Thema: „Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden“

Schriftlicher Bericht zum Sachstand der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“

Anlage

1 Bericht (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen für die 69. Rechtsausschusssitzung am 18. Januar 2017 zu o.g. TOP einen schriftlichen Bericht zum Sachstand der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

69. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. Januar 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 18.:
"Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei
der Regelung des digitalen Nachlasses werden"

Zu Tagesordnungspunkt 18. Antrag der Fraktion der CDU "Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden" hat der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen um einen schriftlichen Bericht zu dem Sachstand in der Länder-Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ gebeten.

I. Vorbemerkungen

Auf Initiative Nordrhein-Westfalens haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz am 17./18. Juni 2015 mit dem Thema „Digitaler Neustart“ beschäftigt. Zur Klärung der Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht haben die Justizministerinnen und Justizminister eine Länderarbeitsgruppe eingerichtet, an der sich auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beteiligt. Die Arbeitsgruppe steht unter Federführung Nordrhein-Westfalens. Sie soll prüfen,

- a. ob neue Vertragstypen über digitale Inhalte in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden oder vorhandene Vertragstypen um eine digitale Variante ergänzt werden sollen, um beispielsweise das Cloud Computing, das Streaming oder die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken interessengerecht zu regeln,
- b. ob die Rechtsqualität von digitalen Daten gesetzlich bestimmt werden soll, etwa durch Schaffung eines absoluten Rechts (z.B. Dateneigentum), das es trotz der überragenden sozialen und ökonomischen Bedeutung von Daten bislang nicht gibt,
- c. ob das Persönlichkeitsrecht im Internet durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu schützen ist.

Die Arbeitsgruppe hat sich in einer Auftaktsitzung im Justizministerium in Düsseldorf am 6. Oktober 2015 konstituiert und zu den Themenbereichen „Dateneigentum und Digitaler Nachlass“, „Persönlichkeitsrecht“ und „Vertragsrecht“ jeweils eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Nordrhein-Westfalen hat die Federführung in der Unterarbeitsgruppe „Dateneigentum und Digitaler Nachlass“, nimmt aber auch an den beiden übrigen Unterarbeitsgruppen teil.

II. Sachstand in der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“

Die Beratungen der Arbeitsgruppe erfolgen vertraulich. Mit Blick darauf wird um Verständnis gebeten, dass eine Berichterstattung über den Beratungsstand nur zurückhaltend anhand des fachlichen Austauschs erfolgen kann, zumal abschließende Festlegungen noch nicht erfolgt sind.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst eine Bestandsaufnahme der bereits in der Rechtswissenschaft diskutierten und/oder der in der Praxis auftretenden Probleme vorgenommen. Auf dieser Grundlage hat sie herausgearbeitet und in einem Zwischenbericht

festgehalten, welche Fragestellungen einer weiteren Prüfung bedürfen. Daran anknüpfend werden zum „Digitalen Neustart“ derzeit folgende Themenbereiche einer genaueren Betrachtung unterzogen:

- Die Vererblichkeit der Vertragsbeziehung „Account“

Im Grundsatz geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass Vertragsbeziehungen über Online-Dienstleistungen vererblich sind. Diskutiert wird jedoch, ob bei höchstpersönlichen digitalen Dienstleistungen Ausnahmen gelten.

- Die Wirksamkeit verschiedener AGB-Klauseln betreffend die Abwicklung von Verträgen im Todesfall

Gegenstand der Prüfung ist, ob die bestehenden Regelungen und ggf. die Generalklausel des § 307 BGB ausreichen oder ob eine Ergänzung des Katalogs unwirksamer Klauseln in §§ 308, 309 BGB angezeigt erscheint.

- Die Vererblichkeit von Daten, die sich (noch) auf fremden Servern befinden

Erwogen werden Änderungen im TKG, um einen angemessenen Zugriff des/der Erben auf den Erblasseraccount zu gewährleisten.

- Die Vererblichkeit von Nutzungsrechten

Diskutiert wird, ob die von Anbietern teilweise vorgenommene Einschränkung der Nutzungsrechte auf die Lebenszeit des Nutzers gerechtfertigt und ggf. eine gesetzliche Regelung zur Vererbbarkeit derartiger Nutzungsrechte angezeigt ist.

- Das Bestehen eines Auskunftsanspruchs gegenüber den Anbietern bereits vor einer Annahme der Erbschaft

Hinter diesem Thema verbirgt sich die Problematik, dass potentielle Erben den Umfang des Nachlasses mangels Information oft nicht beurteilen können und daher nicht wissen, ob sie die Erbschaft ausschlagen sollen. Informationen erhalten sie oft erst nach Erteilung des Erbscheins; hiermit ist jedoch die Annahme der Erbschaft verbunden. Untersucht wird deshalb, ob die Digitalisierung zu einer derartigen Verschärfung des - auch in der analogen Welt bereits vorhandenen - Problems geführt hat, dass jetzt eine gesetzliche Regelung angebracht wäre.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ein Schlussbericht der Arbeitsgruppe mit möglichen Empfehlungen an den Gesetzgeber soll aber bereits zur Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2017 vorgelegt werden.